Allgemeine Geschäftsbedingungen der LG Industriebauservice GmbH für Verkauf und Lieferung von Waren und die Montage und Bauleistungen

1. Geltungsbereich/Form/Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns, der LG Industriebauservice GmbH, Mendelstr. 4, 48488 Emsbüren (nachfolgend „Auftragnehmer“), und unseren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“), soweit der Auftraggeber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben Vorrang vor diesen AGB.

(3) Diese AGB gelten auch für künftige Verträge mit demselben Auftraggeber, sofern der Auftraggeber bei Vertragsschluss auf die Geltung dieser AGB hingewiesen wurde oder ihm diese bereits aus einer laufenden Geschäftsbeziehung bekannt sind.

(4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich in Schrift- oder Textform zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers Leistungen vorbehaltlos ausführen.

2. Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

(2) Die Bestellung durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

(3) Die Annahme kann entweder in Schrift- oder Textform (z.B. Auftragsbestätigung per Brief, E-Mail, [gestrichen]) oder durch Auslieferung der Ware an den Auftraggeber erfolgen.

3. Pflichten und Verantwortlichkeit des Auftraggebers

(1) Die Zurverfügungstellung eines für die vorgesehene Leistung geeigneten, erschlossenen oder erschließungsreifen Grundstücks ist Sache des Auftraggebers, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Die Beschaffung der für das Bauvorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Anzeigen und Freigaben obliegt dem Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber hat uns die für die Durchführung unserer Leistung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig, vollständig und zutreffend zur Verfügung zu stellen. Solange dies nicht geschieht, sind wir zur Ausführung der hiervon betroffenen Leistungen nicht verpflichtet.
(3) Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Angaben, Pläne, Berechnungen, Genehmigungen, Bodengutachten, Angaben zur Baugrundbeschaffenheit sowie sonstigen Vorgaben verantwortlich, soweit wir deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit nicht erkannt haben oder hätten erkennen müssen.

(4) Der Auftraggeber haftet für Schäden, Mehrkosten und Verzögerungen, die durch eine von ihm zu vertretende Verletzung seiner Mitwirkungs-, Schutz- oder Sicherungspflichten verursacht werden. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen seiner Erfüllungsgehilfen, sonstiger von ihm beauftragter Unternehmer oder Personen, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind.

(5) Soweit der Auftraggeber bauseitige Leistungen, Vorleistungen oder Eigenleistungen zu erbringen hat, hat er diese rechtzeitig, fachgerecht und in einer Weise auszuführen, dass unsere Leistung ohne Behinderung, Beschädigung oder Qualitätsbeeinträchtigung erbracht werden kann.

(6) Soweit nach Art und Umfang des Bauvorhabens erforderlich, hat der Auftraggeber für eine angemessene Versicherung der Baustelle und der dort befindlichen Sachen gegen übliche Risiken, insbesondere Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-, Diebstahl- und Vandalismusschäden, Sorge zu tragen. Auf unser Verlangen hat der Auftraggeber den Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachzuweisen.

(7) Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten rechtzeitig durchzuführen, soweit diese nach den vertraglichen Vereinbarungen oder den anerkannten Regeln der Technik in seinen Verantwortungsbereich fallen.

4. Lieferzeit / Behinderung

(1) Liefer- und Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Unverbindliche Termine und Fristen dienen ausschließlich der Orientierung.

(2) Liefer- und Ausführungsfristen setzen voraus, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungs- und Zahlungspflichten rechtzeitig erfüllt, insbesondere erforderliche Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Pläne, Informationen und bauseitige Vorleistungen rechtzeitig zur Verfügung stellt.

(3) Wird die Leistung durch Umstände verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, verlängern sich vereinbarte Liefer- und Ausführungsfristen angemessen. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt, behördlichen Maßnahmen, Arbeitskämpfen, Energie- oder Rohstoffmangel, Transportstörungen, nicht von uns zu vertretenden Lieferverzögerungen von Vorlieferanten, Betriebsstörungen sowie bei Behinderungen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

(4) Wir werden den Auftraggeber über wesentliche Verzögerungen unverzüglich informieren. Dauert eine nicht nur vorübergehende Behinderung länger als drei Monate an und ist uns ein Festhalten am Vertrag deshalb nicht zumutbar, sind wir berechtigt, den Vertrag hinsichtlich des noch nicht ausgeführten Teils zu kündigen. Bereits erbrachte Leistungen sind in diesem Fall nach den vertraglichen Preisen abzurechnen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
(5) Geraten wir mit einer verbindlich vereinbarten Lieferung oder Ausführung in Verzug, ist unsere Haftung für Verzugsschäden bei einfacher Fahrlässigkeit für jede vollendete Woche der Verzögerung auf 0,5 % des Wertes des von der Verzögerung betroffenen Leistungsteils, insgesamt jedoch auf höchstens 5 % dieses Wertes begrenzt. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Haftung wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

5. Gefahrübergang / Versand / Abnahme

(1) Bei Kauf- und Lieferverträgen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über, sobald die Ware an den Auftraggeber, den Frachtführer, den Spediteur oder eine sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person übergeben wurde.

(2) Soweit wir werkvertragliche Montage-, Einbau- oder Bauleistungen schulden, richtet sich der Gefahrübergang nach den gesetzlichen Vorschriften des Werk- und Bauvertragsrechts. Insbesondere bleibt eine vereinbarte oder gesetzlich erforderliche Abnahme unberührt.

(3) Bei vereinbarter Lieferung an eine Baustelle hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die Baustelle mit geeigneten Fahrzeugen erreichbar ist, ausreichende Entlademöglichkeiten bestehen und die Lieferung unverzüglich entgegengenommen werden kann. Verzögerungen, Schäden und Mehrkosten, die durch unzureichende Anfahrts-, Entlade- oder Lagerungsmöglichkeiten entstehen und vom Auftraggeber zu vertreten sind, trägt der Auftraggeber.

(4) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, Ersatz der hierdurch entstehenden Mehrkosten und Schäden zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

6. Preise/Zahlungsbedingungen/Aufrechnung/Sicherheit

(1) Es gelten die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Preise. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise ab Werk oder Lager ausschließlich Verpackung, Fracht, Abladen, Montage und sonstiger Nebenleistungen. Nebenleistungen werden gesondert berechnet.

(2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten und wird in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert ausgewiesen.

(3) Wir sind berechtigt, für erbrachte und nach dem Vertrag geschuldete Leistungen Abschlagszahlungen zu verlangen (insbesondere gem. § 632a BGB). Der Werklohn und Preise für Nebenleistungen sind fällig und zu zahlen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum. Skonto und sonstige Nachlässe dürfen nur bei entsprechender Vereinbarung in Abzug gebracht werden. Maßgebend ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf unserem Konto (Gutschriftdatum). Mit Ablauf vorstehender Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug.
(4) Bei Kauf- und Lieferverträgen ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(5) Bei Werk- und Bauleistungen richtet sich die Fälligkeit der Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist. Wir sind berechtigt, für erbrachte und nach dem Vertrag geschuldete Leistungen angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

(6) Skonto, Nachlässe oder sonstige Abzüge sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Betrages auf unserem Konto.

(7) Gerät der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder bestehen nach Vertragsschluss objektive Anhaltspunkte für eine wesentliche Verschlechterung seiner Zahlungsfähigkeit, sind wir berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen. Unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere auf Sicherheitsleistung nach den Vorschriften des Bauvertragsrechts, bleiben unberührt.

(8) Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von uns anerkannt oder mit unserer Forderung synallagmatisch eng verknüpft ist. Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers bestehen nur, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

7. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er hiermit und jetzt alle Forderungen an uns abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Auftraggebers stehen, veräußert, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an uns ab. Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber - nach Verarbeitung oder Verbindung – zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Aufraggeber bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab.

Wird die Vorbehaltsware mit einem Grundstück eines Dritten dergestalt verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek an uns ab. Wird die Vorbehaltsware mit einem Grundstück des Auftraggebers dergestalt verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Auftraggeber auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung anzeigt.
(3) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum an der neuen Sache, so besteht Einigkeit, dass der Auftraggeber uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

(4) Unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen ohne unsere Zustimmung weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen, die die Übereignung oder Verpfändung unserer Vorbehaltsrechte einschließen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, die uns zustehende Vergütung unmittelbar an uns zu zahlen.

(5) Der Auftraggeber hat uns unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die Vorbehaltswaren erfolgen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.

(6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten.

Zahlt der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis nicht dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir diesem zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Frist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist. Im Falle der Rücknahme sind wir berechtigt, die Gegenstände nach vorheriger Androhung und angemessener Fristsetzung nach freier Verfügung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird nach Abzug der erforderlichen Verwertungskosten auf unsere Ansprüche angerechnet.
(7) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

8. Gewährleistung/Verjährung

(1) Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Gesetzliche Sondervorschriften, insbesondere bei Lieferketten und bei Endlieferung an einen Verbraucher, bleiben unberührt.

(2) Angaben in Mustern, Prospekten, Katalogen, technischen Unterlagen, Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen oder sonstigen Unterlagen stellen nur dann eine Beschaffenheitsvereinbarung oder Garantie dar, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Soweit solche Angaben ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind, bleiben sie verbindlich.

(3) Mängelansprüche bestehen nicht für Schäden, die nach Gefahrübergang oder Abnahme infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Verwendung, fehlerhafter Verarbeitung durch den Auftraggeber oder Dritte, ungeeigneten Baugrunds oder mangelhafter bauseitiger Vorleistungen entstehen, soweit wir diese Umstände nicht zu vertreten haben.

(4) Ist der Vertrag für beide Parteien ein Handelsgeschäft, setzen Mängelansprüche des Auftraggebers voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nach §§ 377, 381 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Ablieferung, schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Versteckte Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung, schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

(5) Bei berechtigter Mängelrüge leisten wir nach den gesetzlichen Vorschriften Nacherfüllung. Soweit Kaufrecht Anwendung findet, bleiben die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers zur Wahl der Art der Nacherfüllung unberührt. Soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet, sind wir berechtigt, die Art der Mängelbeseitigung nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.

(6) Der Auftraggeber hat uns die zur Prüfung und Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Auf Verlangen ist die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zur Verfügung zu stellen. Verweigert der Auftraggeber dies unberechtigt, sind wir insoweit von der Pflicht zur Nacherfüllung befreit.

(7) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Auftraggebers als unberechtigt heraus, können wir Ersatz der hierdurch entstandenen Kosten verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Auftraggeber nicht erkennbar.
(8) Mängelansprüche wegen beweglicher Sachen, die nicht entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung, soweit gesetzlich zulässig. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich erforderlich ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(9) Für Mängel an Bauwerken, für Mängel an Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür sowie für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Haftungsbegrenzung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Wir haften auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus vorstehendem Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, sofern wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Schutzrechte

(1) Erfolgt die Herstellung von Waren nach Angaben des Auftraggebers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Auftraggeber uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung der Schutzrechte frei.

(2) Bei Vertragsverletzungen des Auftraggebers stehen seine Schutzrechte einer vertragsgemäßen Verwertung der Ware durch uns nicht entgegen.

LG INDUSTRIE BAU

11. Datenschutz / Bonitätsprüfung

(1) Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Auftraggebers und seiner Ansprechpartner ausschließlich nach Maßgabe der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Einzelheiten ergeben sich aus unseren Datenschutzhinweisen, die unter https://www.lg-industrie-bau.de/datenschutz abrufbar sind.

(2) Soweit dies zur Prüfung der Bonität des Auftraggebers vor Vertragsschluss oder während einer laufenden Geschäftsbeziehung erforderlich ist und ein berechtigtes Interesse besteht, behalten wir uns vor, Informationen bei Wirtschaftsauskunfteien einzuholen. Die Verarbeitung erfolgt nur im gesetzlich zulässigen Umfang.

(3) Eine Übermittlung von Daten über nicht vertragsgemäßes Zahlungsverhalten an Wirtschaftsauskunfteien erfolgt nur, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht und die hierfür geltenden Voraussetzungen erfüllt sind. Der Auftraggeber wird hierüber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften informiert.

12. Verbraucherstreitbeilegung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

13. Rechtswahl/Gerichtsstand/Salvatorische Klausel

(1) Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz in Emsbüren. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an einem sonst gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere über ausschließliche Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: Juli 2026